



Grundsätze zur Reakkreditierung von Studiengängen durch AQAS

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 06.05.2008)

1. Der **Prüfansatz** von AQAS beruht auf der Annahme, dass die Hochschule die Entwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung verfolgt, Stärken und Schwächen identifiziert und den Studiengang im Rahmen des Erforderlichen weiterentwickelt hat. Neben Evaluationsergebnissen sollten auch Entwicklungen im Fach oder in den beteiligten Fächern sowie sich verändernde Rahmenbedingungen in die Weiterentwicklung eingeflossen sein.

AQAS ist bewusst, dass der Studiengang sich in einem Spannungsfeld bewegt, in dem verschiedene, teilweise auch divergente Anforderungen von Seiten der beteiligten Statusgruppen, der zuständigen Landesregierung, potentieller Arbeitgeber, Fachgesellschaften und anderer Interessengruppen an ihn gestellt werden, denen er nicht allen in gleicher Weise gerecht werden kann. Erwartet wird, dass die Verantwortlichen für den Studiengang sich mit Evaluationsergebnissen und Rückmeldungen von verschiedener Seite auseinandergesetzt, mögliche Schlussfolgerungen diskutiert und begründete Entscheidungen darüber getroffen haben, in welcher Weise die Ergebnisse und Rückmeldungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.


2. AQAS geht davon aus, dass der Studiengang die aktuell geltenden **formalen Anforderungen** und der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates erfüllt.

3. Es findet ein **Perspektivwechsel** statt. Im Gegensatz zur Erstakkreditierung von noch nicht eingerichteten Studiengängen bzw. von Studiengängen, die erst über einen eher kurzen Zeitraum realisiert wurden, richtet sich der Blick bei der Reakkreditierung auf Programme, die über einen bestimmten Zeitraum durchgeführt wurden. I.d.R. sollte mindestens eine „Studierendenkohorte“ den Studiengang durchlaufen haben.

4. Der **Verfahrensablauf** entspricht im Wesentlichen dem der Erstakkreditierung, d.h. unter anderem:

- es ist ein Antrag mit entsprechenden Dokumentationen einzureichen;
- die Akkreditierungskommission entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens;
- es findet ein gutachterzentriertes Peer-Review-Verfahren statt, das i.d.R. auch eine Vor-Ort-Begehung beinhaltet;
- die Akkreditierungskommission entscheidet auf Basis der Bewertung durch die Gutachtergruppe über die Akkreditierung. Details zum Verfahrensablauf können dem „Ablauf des Reakkreditierungsverfahrens“ entnommen werden.

5. Die Hochschule legt sowohl quantitative als auch qualitative **Daten** zu den Studierenden und Evaluationsergebnisse sowie deren **Auswertung und Interpretation** dar. Die Hochschule dokumentiert, auf welche Weise die Ergebnisse für die **Weiterentwicklung des Studiengangs** genutzt wurden oder werden. Die Daten umfassen Studierendenstatistiken, Prüfungsergebnisse, Schwundquoten, Workload-Erhebungen, Themen und Noten der Abschlussarbeiten sowie Ergebnisse von Evaluationen, Absolventenbefragungen und/oder Verbleibanalysen.



6. Die Hochschule dokumentiert eventuell vorgenommene **Veränderungen** am Curriculum oder am Profil des Programms und erläutert die Gründe für die Veränderungen. Veränderungen können sich beispielsweise als Konsequenz der o.g. Evaluierungen ergeben, aufgrund struktureller Veränderungen oder durch die Anpassung an die aktuellen fachlichen Standards.

7. Die Hochschule dokumentiert den **Umgang mit eventuell ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen** aus der vorangegangenen Akkreditierung.

8. Wichtig ist, dass das **Studienprogramm in seiner aktuellen Ausrichtung und Struktur** sowie die Rückschlüsse aus den o.g. Erhebungen **transparent dokumentiert** werden. Die Dokumentation muss für die externen Leserinnen und Leser (Akkreditierungskommission und Gutachtergruppe) verständlich und nachvollziehbar sein.